Monatsinformation

Juli 2020

**Mandanten-Monatsinformation Juli 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat am 12. Juni 2020 mit dem Entwurf des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wesentliche Entscheidungen des Konjunktur- und Zukunftspakets getroffen. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um Deutschland aus der Corona-Krise zu führen. Kernpunkte sind die Senkung der Mehrwertsteuer sowie Entlastungen für Familien, Wirtschaft und Kommunen.

Außerdem erfahren Sie, worauf bei Erstellung von Gutscheinen aus Gründen der Änderung des Umsatzsteuersatzes zu achten ist.

Zudem hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass das Finanzamt die Corona-Soforthilfe nicht pfänden darf.

Erste Informationen bezüglich der Überbrückungshilfe sind dem Schreiben ebenfalls zu entnehmen. Sobald detailliertere Antragsinformationen vorliegen, werden wir Sie mit einem Sonderrundschreiben benachrichtigen.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von Kill & Siemund

|  |
| --- |
| **Konjunktur- und Zukunftspaket als Folge der Corona-Krise**Die Regierungskoalition hat sich auf ein umfangreiches Konjunktur- und Zukunftspaket mit einem Volumen von 130 Milliarden Euro verständigt. Kernpunkte sind laut Bundesregierung die Senkung der Mehrwertsteuer sowie Entlastungen für Familien, Wirtschaft und Kommunen. Auf diese Eckpunkte hat sich die Regierungskoalition u. a. verständigt:**Absenkung der Mehrwertsteuer:** Vom 1. Juli an bis zum 31. Dezember 2020 soll der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Satz von 7 % auf 5 % gesenkt werden. **Kinderbonus für Familien:** Einmalig sollen Eltern 300 Euro pro Kind erhalten. Die Auszahlung erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich in zwei gleichen Teilen von jeweils 150 Euro im September und Oktober 2020 im Wege des Kindergelds. Kinder, für die im September 2020 kein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden ebenfalls berücksichtigt, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2020 ein Kindergeldanspruch besteht. Da aber keine Erhöhung des Kinderfreibetrags erfolgt, wirkt sich der Kinderbonus nur bei geringeren und mittleren Einkommen aus.Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 Euro auf 4.008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben. Gezielte **Maßnahmen für Unternehmen:** Einführung einer **degressiven Abschreibung** in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.Bei der **Gewerbesteuer** wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände (wie z. B. Mieten und Zinsen) ab dem Erhebungszeitraum 2020 auf 200.000 Euro angehoben. Auch die **Gewerbesteueranrechnung** in der Einkommensteuer wird geringfügig erhöht (Anhebung des Faktors von 3,8 auf 4,0).Erhöhung der maximalen jährlichen Bemessungsgrundlage der **steuerlichen Forschungszulage** von 2 auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025.Die Fälligkeit der **Einfuhrumsatzsteuer** wird um rd. 6 Wochen auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Leider ist mit der Gültigkeit voraussichtlich erst in 2021 zu rechnen, da es auf Seiten des Zolls noch IT-technischer Anpassungen zur Umsetzung bedarf.Die in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von **Investitionsabzugsbeträgen** nach § 7g EStG und auch die **Reinvestitionsfristen** des § 6b EStG werden um ein Jahr verlängert.Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erhöht. Der Verlustrücktrag kann unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 wie auch einer nachträglichen Herabsetzung der Steuervorauszahlungen 2019 genutzt werden. Neben der Möglichkeit, einen Pauschalansatz in Höhe von 30% des für 2019 zugrunde gelegten Gesamtbetrags der Einkünfte (ohne Berücksichtigung etwaig enthaltener Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) zu beantragen, kann auch ein höherer rücktragsfähiger Verlust anhand detaillierter Unterlagen (z. B. betriebswirtschaftlicher Auswertungen) nachgewiesen werden. Antragsvoraussetzung ist in jedem Fall eine Herabsetzung der Vorauszahlungen 2020 auf € 0. Sollte sich im Rahmen der Jahressteuerfestsetzung für 2019 eine Nachzahlung aufgrund nachträglich herabgesetzter Vorauszahlungen in Erwartung eines rücktragsfähigen Verlusts für 2020 ergeben, kann diese auf Antrag bis zur Veranlagung 2020, mit der dann der tatsächliche Verlustrücktrag feststeht, zinslos gestundet werden – und zwar bis einen Monat nach Ergehen des Steuerbescheids 2020. Achtung: Bei bereits bestandskräftigen Bescheiden für 2019 kann innerhalb eines Monats nach Verkündigung des Gesetzes ein Antrag auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags gestellt werden. |

## Corona-Krise

### Absenkung der Umsatzsteuer vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

Im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes, das bereits im Bundestag beschlossen wurde und dessen Zustimmung durch den Bundesrat zum 29.06.2020 geplant ist, wurde die Absenkung des Umsatzsteuer-Regelsatzes von 19% auf 16% und des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7% auf 5% für den Zeitraum 01.07.-31.12.2020 beschlossen. Dies ist die erste Absenkung in der Geschichte der deutschen Umsatzsteuer.

Bei Rechnungsstellung und Vorsteuerabzug ist nun sorgfältig auf den Ausweis des richtigen Steuersatzes zu achten. **Entscheidend für die Anwendung des richtigen Steuersatzes ist der Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung. Dies ist bei einer Lieferung in der Regel bei Beginn der Beförderung oder Versendung. Handelt es sich um eine Werklieferung / ruhende Lieferung (beispielsweise Hauskauf), ist der Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht entscheidend. Bei Sonstigen Leistungen kommt es auf die Vollendung der Leistung an.** Nicht maßgeblich ist beispielsweise der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung oder der Rechnungsausstellung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es bei größeren Leistungen wie beispielsweise Bauleistungen häufig auch möglich ist, die Gesamtleistung in Teilleistungen aufzuteilen, soweit eine wirtschaftliche Teilbarkeit gegeben ist und die Leistung in Teilleistungen erbracht wird. Dies ist dann empfehlenswert, wenn mit einer Fertigstellung in 2020 nicht mehr zu rechnen ist. Sie können sich so den niedrigeren Steuersatz zumindest für einen Teil der Gesamtleistung sichern. Bitte stimmen Sie dies mit dem leistenden Unternehmer ab, da es hierzu einer gesonderten Vereinbarung des Entgelts im Voraus bedarf und natürlich gesonderter Abrechnungen der Teilentgelte.

Bereits vor dem 01.07.2020 ist die Erstellung einer (Anzahlungs-)Rechnung unter Ausweis der abgesenkten Steuersätze 16% und 5% möglich, wenn die Ausführung in der zweiten Jahreshälfte absehbar ist. Gleiches gilt natürlich wiederum für den Ausweis der regulären Steuersätze 19% und 7%, soweit die Ausführung absehbar erst 2021 stattfindet.

Da Dauerleistungen am Ende des vereinbarten Leistungszeitraums als ausgeführt gelten, sind ggf. Rechnungen zu berichtigen, die beispielsweise zu Jahresbeginn für den Zeitraum 01.01.-31.12.2020 ausgestellt und in einer Summe abgerechnet wurden. Sollte es sich hierbei aber um Teilleistungen mit monatlicher Zahlung handeln (z. B. Dauermietrechnungen), bedarf es nur einer neuen (Dauer-)Rechnung für das zweite Halbjahr 2020 mit entsprechender Anpassung des Steuersatzes auf 16% bzw. 5%.

Sollten hingegen Anzahlungsrechnungen mit einem „veralteten“ Steuersatz ausgestellt worden sein, ist eine Rechnungsberichtigung nicht erforderlich, da eine korrekte Schlussrechnung unter Anrechnung der Anzahlungen mit offenem Ausweis von Umsatzsteuer und Steuersatz die Korrektur darstellt. Der maßgebliche Steuersatz gilt dann mit der Schlussrechnung für den kompletten Betrag. Wurden also Anzahlungsrechnungen mit einem anderen Steuersatz gestellt, wird dies mit der Schlussrechnung korrigiert.

Soweit nach einer speziellen Verordnung abzurechnen ist, wie beispielsweise bei Architekten, können sich Abweichungen von der oben dargestellten Vorgehensweise ergeben. Für Detailfragen stehen wir Ihnen hier selbstverständlich gerne beratend zur Seite.

Inwieweit Sie übrigens eine Anpassung Ihrer Preise aufgrund der Umsatzsteuersatzsenkung für ein halbes Jahr vornehmen müssen, ist nicht grundsätzlich gesetzlich geregelt. Soweit Sie keine Preisanpassungen vornehmen, erhöht sich Ihre Gewinnmarge. Andererseits kann eine Preisanpassung ggf. auch der Werbung / Kundenbindung dienen. Hierzu bedarf es laut BMWi auch keiner Neuauszeichnung von Preisen, es ist auch möglich zeitlich begrenzte Preisnachlässe zu gewähren. Soweit vertraglich aber Nettopreise vereinbart sind, ist natürlich eine Anpassung der Bruttopreise um den veränderten Steuersatz erforderlich. Sollten Sie keine Preisanpassungen planen, kann der Kunde diese jedoch in Einzelfällen mit Berufung auf § 29 UStG, § 313 BGB oder aber auch vertragliche Vereinbarungen verlangen.

Als Anlage haben wir Ihnen eine Checkliste zu Maßnahmen bei den Unternehmen aufgrund der Umsatzsteuersatzänderungen beigefügt.

Zum Thema Gutscheine verweisen wir auf den entsprechenden Artikel im Bereich „Umsatzsteuer“.

### Absenkung der Umsatzsteuer vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 für Speisen im Haus in der Gastronomie

Im Rahmen des Ersten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde zudem beschlossen, dass der Verzehr von Speisen vor Ort vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 für ein Jahr mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern ist – wie bislang bereits bei Lieferungen von Speisen außer Haus. Somit gilt hier vom 01.07.-31.12.2020 der 5%ige Steuersatz und vom 01.01.-30.06.2021 der 7%ige Steuersatz. Ab dem 01.07.2021 greift dann wieder der 19%ige Regelsteuersatz. Aber Achtung: Diese Steuersatzreduzierung gilt nicht für Getränke! Hier bleibt es beim Regelsteuersatz von 16% vom 01.07.-31.12.2020 bzw. 19% ab dem 01.01.2021.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Bis 30.06.2020 | 01.07.-31.12.2020 | 01.01.-30.06.2021 | Ab01.07.2021 |
| Essen zum **Mitnehmen**, Lieferservice **ohne** Zusatzleistungen | 7% | 5% | 7% | 7% |
| Ausnahme: Lieferung von z.B. Kaviar, Austern, Hummer, Langusten, Schnecken) | 19% | 16% | 19% | 19% |
| Essen **vor Ort**, Lieferservice **mit** Zusatzleistungen (inkl. z.B. Kaviar, Austern, Hummer, Langusten, Schnecken) | 19% | 5% | 7% | 19% |
| Getränke | 19% | 16% | 19% | 19% |
| Außer: Leitungswasser & Milch/Milchmischgetränke (ab einem Milchanteil von 75%) „To Go“, d.h. zum Mitnehmen, Lieferservice ohne Zusatzleistungen | 7% | 5% | 7% | 7% |

Problematisch sind hier Kombinationspakete aus Speisen und Getränke (wie z. B. die Frühstückspauschale bei Hotelübernachtungen) wie auch Gutscheine, die vor der Steuersatzänderung erworben wurden (siehe unten im Bereich „Umsatzsteuer“). Betreffend die Kombinationspakete ist eine pauschale Aufteilung im Verhältnis 80% ermäßigter Steuersatz und 20% Regelsteuersatz in Diskussion ebenso wie die Betrachtung von Getränken als Nebenleistung, die das Schicksal der Hauptleistung mit ermäßigtem Steuersatz teilen. Zur Thematik der Steuersatzänderung in der Gastronomie ist ein separates BMF-Schreiben geplant, das auf diese Spezialprobleme eingehen soll. Sobald wir hierzu Näheres wissen, werden wir Sie selbstverständlich wie gewohnt informieren.

### Ergänzung:

### Falscher Steuerausweis in der Rechnung

Bitte beachten Sie, dass wenn Sie in einer Rechnung eine Steuer mit einem Steuersatz von 19% bzw. 7% ausweisen, obgleich eigentlich der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltende Steuersatz 16% bzw. 5% beträgt, Sie trotzdem die auf der Rechnung ausgewiesene höhere Umsatzsteuer schulden – zumindest sofern keine Rechnungsberichtigung erfolgt. Ist der Leistungsempfänger Unternehmer mit Vorsteuerabzugsberechtigung, darf er aber wiederum nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer von 16% bzw. 5% als Vorsteuer geltend machen. Sie sollten den Umsatzsteuersatz in Rechnungen also grundsätzlich immer prüfen, egal ob Sie der Rechnungsersteller oder der Rechnungsempfänger sind!

Nach aktuellem Stand ist allerdings folgende Nichtbeanstandungsregelung im Entwurf des diesbezüglichen BMF-Schreibens vorgesehen:

*Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung den vor dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz (19 Prozent anstelle von 16 Prozent bzw. 7 Prozent anstelle von 5 Prozent) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen i.S. von § 14c Abs. 1 UStG unrichtigen Rechnungen auch für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 seitens eines Unternehmers erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt. Für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, gilt dies entsprechend für die vom Leistungsempfänger berechnete Steuer.*

### Corona Überbrückungshilfe

Es ist eine Anschlussförderung für die Corona Soforthilfe geplant. Diese soll für die Monate Juni bis August 2020 gelten. Antragsberechtigt sind Unternehmen und Selbstständige (im Hauptberuf), die ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten. Dies ist dann der Fall, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammen um mindestens 60% gegenüber den Monaten April und Mai 2019 eingebrochen ist. Weitere Voraussetzung ist, das das Unternehmen zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war.

Der Antrag ist bis zum 31.08.2020 zu stellen. Auszahlungen erfolgen spätestens am 30.11.2020. Förderfähig sind fortlaufende Fixkosten (wie z. B. Mieten, Zinsen, Strom/Gas/Wasser, Versicherungen). Die prozentuale Erstattungshöhe ist abhängig von der Höhe des Umsatzeinbruchs im jeweiligen Fördermonat Juni bis August 2020. Die Überbrückungshilfe ist gedeckelt auf € 9.000 für 3 Monate bei bis zu 5 Mitarbeitern bzw. auf € 15.000 bei bis zu 10 Mitarbeitern. Bei größeren Unternehmen kann sie bis zu € 150.000 betragen.

Die Antragsstellung erfolgt zweistufig über Ihren Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer. In der ersten Stufe erfolgt eine Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen, in der zweiten Stufe ein nachträglicher Nachweis. Etwaige Überkompensationen sind zurückzuzahlen. Zudem gilt es zu beachten, dass es sich bei der Überbrückungshilfe um eine Betriebseinnahme handelt.

Bezüglich der Antragsformulare liegen uns bislang noch keine konkreten Unterlagen vor. Wenn Sie der Ansicht sind, dass ein solcher Zuschuss für Sie beantragt werden kann, wenden Sie sich bitte an uns.

## Einkommensteuer

### Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld sind rückwirkend ab März 2020 steuerfrei

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sind steuerfrei gemäß dem neuen § 3 Nr. 28a EStG (und auch sozialversicherungsfrei) – aber nur soweit die Zuschüsse zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht übersteigen. Soll-Entgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall in dem Anspruchszeitraum erzielt hätte, vermindert um Entgelt für Mehrarbeit. Ist-Entgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer in dem Anspruchszeitraum tatsächlich erzielt hat, zuzüglich aller zustehenden Entgeltanteile.

Diese Regelung gilt nur für Lohnzahlungszeiträume vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020. Lohnabrechnungen sind zu korrigieren, wenn in den vergangenen Monaten Zuschüsse gezahlt wurden, da diese Neuregelung rückwirkend gilt und die Zuschüsse daher bislang nicht steuerfrei berücksichtigt werden konnten.

Für Arbeitnehmer ist hierzu jedoch zu beachten, dass sich eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung 2020 ergibt, soweit sie Lohnersatzleistungen von mehr als € 410 im Jahr erhalten. Hintergrund ist der, dass sowohl das Kurzarbeitergeld als auch der dargestellte Aufstockungsbetrag zwar steuerfrei sind, jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt unterliegen, was eine Steuernachzahlung zur Folge haben kann, da die steuerpflichtigen Einkünfte mit einem höheren persönlichen Steuersatz zu versteuern sind.

## Umsatzsteuer

### Was durch die Änderung des Umsatzsteuersatzes beim Ausstellen von Gutscheinen zu beachten ist

Bei der Erstellung von Gutscheinen ist seit dem 1. Januar 2019 zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen zu unterscheiden.

Ein Einzweckgutschein liegt vor, wenn die Verpflichtung besteht, den Gutschein als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzunehmen und der Liefergegenstand bzw. die sonstige Leistung, die Identität des leistenden Unternehmers und der Ort der Lieferung oder sonstigen Leistung bereits bei Ausgabe des Gutscheins feststehen. In diesem Fall hat die Besteuerung der aufgrund des Gutscheins (später) zu erbringenden Leistung bereits bei Ausgabe des Gutscheins zu dem in diesem Zeitpunkt gültigen Steuersatz zu erfolgen. Die spätere Leistungserbringung ist aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht irrelevant, es ergeben sich insofern keine Änderungen. Fehlt eine der genannten Angaben bzw. ist diese noch unbestimmt, liegt ein Mehrzweckgutschein vor und die zu erbringende Leistung ist erst in dem Zeitpunkt zu besteuern, in dem die Einlösung des Gutscheins erfolgt.

Nicht nur aus Gründen der Änderung des Steuersatzes empfiehlt es sich bei Ausstellung eines Gutscheins da­rauf zu achten, dass ein Mehrzweckgutschein vorliegt, sodass erst bei tatsächlicher Leistungserbringung im Einlösungszeitpunkt die Umsatzsteuer entsteht.

Bei Einzweckgutscheinen ist nach aktuellem Diskussionsstand eine Rücknahme der Einzweckgutscheine gegen Bargelderstattung und damit eine Rückgängigmachung der ursprünglichen Leistung denkbar. Denkbar ist aber auch ein gewollter Verkauf von Einzweckgutscheinen im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020, um den verringerten 16%- oder 5%-igen Steuersatz zu sichern. Hier bleibt aber das oben unter „Absenkung der Umsatzsteuer vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 für Speisen im Haus in der Gastronomie“ erwähnte geplante BMF-Schreiben abzuwarten.

## Verfahrensrecht

### Finanzamt darf Corona-Soforthilfe nicht pfänden

Der Antragsteller in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes betreibt einen Reparaturservice und erzielt hieraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Wegen der Corona-Pandemie war es ihm nicht möglich, Reparaturaufträge zu erhalten. Er beantragte deshalb am 27. März 2020 zur Aufrechterhaltung seines Gewerbebetriebs eine Corona-Soforthilfe i. H. v. 9.000 Euro, die mit Bescheid vom selben Tag von der Bezirksregierung bewilligt und auf sein Girokonto überwiesen wurde. Da dieses Konto mit einer im November 2019 vom Finanzamt ausgebrachten Pfändungs- und Einziehungsverfügung wegen Umsatzsteuerschulden aus den Jahren 2017 bis 2019 belastet war, verweigerte die Bank die Auszahlung der Corona-Soforthilfe. Der Antragsteller begehrte deshalb die einstweilige Einstellung der Pfändung des Girokontos.

Das Finanzgericht Münster gab dem Antrag statt. Für den gerichtlichen Antrag bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Corona-Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfändungsschutzregelungen erfasst werde. Durch eine Pfändung des Girokonto-Guthabens, das durch den Billigkeitszuschuss in Form der Corona-Soforthilfe erhöht worden sei, werde die Zweckbindung dieses Billigkeitszuschusses beeinträchtigt. Die Corona-Soforthilfe erfolge ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens im Zusammenhang mit der
COVID-19-Pandemie. Sie diene nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen, die vor dem 1. März 2020 entstanden seien und somit nicht dem Zweck, die vor dem 1. März 2020 entstandenen Ansprüche des Finanzamts zu befriedigen. Da die Corona-Soforthilfe für einen Zeitraum von drei Monaten bewilligt worden sei, sei die Vollstreckung bis zum 27. Juni 2020 einstweilen einzustellen.

### Termine Steuern/Sozialversicherung Juli/August 2020

|  |  |
| --- | --- |
| **Steuerart** | **Fälligkeit** |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.07.20201 | 10.08.20202 |
| Umsatzsteuer | 10.07.20203 | 10.08.20204 |
| Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch: | Überweisung5 | 13.07.2020 | 13.08.2020 |
| Scheck6 | 07.07.2020 | 07.08.2020 |
| Gewerbesteuer | entfällt | 17.08.20208 |
| Grundsteuer | entfällt | 17.08.20208 |
| Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch: | Überweisung5 | entfällt | 20.08.2020 |
| Scheck6 | entfällt | 14.08.20209 |
| Sozialversicherung7 | 29.07.2020 | 27.08.2020 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. |

1. Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
2. Für den abgelaufenen Monat.
3. Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
4. Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
5. Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
6. Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
7. Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.07.2020/25.08.2020, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.
8. In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2020 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 17.08.2020 fällig.
9. In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2020 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, endet die Schonfrist am 14.08.2020